

Die Entscheidung darf aber nicht auf Ängstlichkeit, sondern muß auf klarer Würdigung der objektiven Lage basieren. Die Ängstlichkeit ist schon ein schlimmer Ratgeber in privaten Angelegenheiten, sie kann aber großes Unheil stiften in Dingen, die die Allgemeinheit tangieren. Das Gebot der Nüchternheit, sagt sehr gut *Prümmer*, darf trotz aller Strenge, mit der es zu halten ist, nicht übertrieben werden¹⁾ und *Jone* bemerkt: „Gewöhnlich darf daher jemand, der nicht mehr nüchtern ist, zelebrieren, damit die Sonntagsmesse nicht ausfalle.“²⁾

Linz.

Dr August Bloderer.

VIII. (Zweifelhafte Gültigkeit von Taufen.) Ein katholischer Arzt, der sich manchmal wegen Schweregeburt u. dgl. in der Gelegenheit befand, Nottaufen zu spenden, ließ sich bei derartigen Vorfällen auf folgende Weise durch die Hebamme oder eine taugliche Dienstperson Hilfe leisten: die Hebamme oder Dienstperson goß Wasser auf das Haupt des Neugeborenen, der Arzt seinerseits breitete es aus, damit es sicher die Haut berühre, und sprach zugleich die Worte, welche zur Form des Sakramentes gehören. Das Vorgehen des Arztes wird damit begründet, daß es ihm so ermöglicht werde, schneller und leichter die Taufe zu spenden, da er manchmal nur eine Hand frei habe bei solchen Vorfällen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der so erteilten Taufen?

Um eine bestimmte Antwort geben zu können, wären weitere Feststellungen notwendig. Wie der Fall berichtet ist, bleiben drei Möglichkeiten: 1. Die eine Person, die das Wasser auf das Haupt des Täuflings gießt, schließt die Absicht, an dem Taufakt teilzunehmen, nicht aus, obwohl nicht sie die Taufformel spricht; oder 2. sie will am Spenden der Taufe sich nicht beteiligen, sie schließt geradezu *positiv* diese Absicht aus, und will lediglich dem Arzte Gelegenheit verschaffen, von dem so fließenden Wasser etwas mit der Hand aufzufangen, um das Haupt des Kindes abzuwaschen unter Anwendung der vorgeschriebenen Formel; oder 3. der Arzt, der die Taufformel spricht, begnügt sich damit, das auf den Kopf des Kindes gegossene Wasser auszubreiten: er hat die *Absicht*, in dieser Weise das Sakrament der Taufe zu spenden, obwohl die Hebamme das Wasser auf das Haupt des Täuflings gießt.

Im Falle 1. wäre die vorgenommene Taufe *ungültig*; denn heute lehren nicht nur die Moralisten allgemein (vgl. Marc-Gestermann, II, n. 1402, 1456; Aertnys-Damen, II, n. 6, 46; Noldin-Schmitt, III, n. 14 u. s. w.), daß die Anwendung von Materie und Form bei der Taufe durch *eine und dieselbe Person*

¹⁾ Manuale Theol. Mor. III⁵, 152.

²⁾ Kathol. Moraltheol., n. 511.

erforderlich ist zur Gültigkeit des Sakramentes, sondern dies wird auch eigens betont im neuen *Rituale Romanum* (Ausgabe Pius XI. vom Jahre 1925: Tit. II, c. 1, n. 10) und selbst von der Heiligen Sakramentenkongregation mit folgenden Worten: „*Doctrina catholica certissime tenet ab uno eodemque ministro poni debere materiam simulque formam baptismatis proferri*“ (17. Nov. 1916; A. A. S. VIII, 1916, S. 479). Nicht anders lautete übrigens in dieser Frage die Ansicht der zwei großen Kirchenlehrer des Mittelalters und der modernen Zeiten, des heiligen *Thomas* (S. Th. III, q. 67, a. 6 ad 3) und des heiligen *Alfons v. Liguori* (Th. mor. VI, n. 105, 106).

Im Falle 2. wäre die Taufe als *gültig* anzusehen, weil tatsächlich der Nämliche die Taufformel ausspricht und das Wasser anwendet zum Abwaschen des Täuflings. Es läge auch wirklich kein Grund zu einem berechtigten Zweifel an der Gültigkeit der Taufe vor. Das Ausgießen des Wassers, obwohl von der Hebamme, also von einer anderen Person, vorgenommen, wäre hier lediglich als eine Dienstleistung anzusehen, die dem Taufenden die Materie des Sakramentes leichter zur Hand gäbe, damit er die Abwaschung des Täuflings (die erfordert ist) bewerkstellige (*materia baptismi remota et proxima*). Von verschiedenen Spendern des Sakramentes der Taufe, etwa von einer Person, welche die Materie des Sakramentes, und einer anderen Person, welche die Form durch Aussprechen der Worte: „*Ego te baptizo u. s. w.*“ setzte, kann hier in Wirklichkeit keine Rede mehr sein; deswegen wäre die so erteilte Taufe als eine gültige anzusehen.

Im Falle 3. haben wir es mit einer *zweifelhaft gültigen* Spendung der Taufe zu tun: zweifelhaft gültig, d. h. weder sicher gültig noch sicher ungültig, weil bezüglich des alleinigen Spenders der Taufe, insofern die Materie des Sakramentes in Betracht kommt, Zweifel obwalten. In der Tat, es lassen sich sowohl *für* die Gültigkeit des Sakramentes als auch *gegen* dieselbe Gründe anführen, denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen ist. *Für* die Gültigkeit derselben kann geltend gemacht werden, daß vornehmlich dieselbe Person an der Spendung des Sakramentes beteiligt ist, sowohl der Form als auch der Materie nach: der Form nach, weil sie die Taufformel ausspricht; der Materie nach, weil doch schließlich das über das Haupt des Kindes gegössene Wasser, von ihr, d. h. vom Arzt, ausgebreitet wird, damit es sicherer den Körper berühre. Lehren doch Autoren, daß die Taufe gültig sei, wenn auch nur durch die Bewegung der angefeuchteten Finger des Taufenden die Stirne des Täuflings abgewaschen wird (vgl. z. B. Aertnys-Damen, II, n. 47); gibt ja selbst der heilige *Alfons* zu, daß die Taufe eines Kindes, das unter das herabfallende Wasser einer

Dachrinne gebracht wird, gültig ist (Th. mor. VI, n. 106). — Gegen die Gültigkeit dieser Taufe sprechen jedoch folgende Gründe: Aus der Handlungsweise der zwei Personen, von denen die eine Wasser über das Haupt des Kindes ausgießt, und die andere das Wasser nur ausbreitet, geht an sich nicht genügend klar hervor, wer als der eigentliche Spender der Materie des Sakramentes der Taufe zu gelten hat, oder wenigstens ob jene andere Person, die lediglich das schon gegossene Wasser ausbreitet (in unserem Fall der Arzt), allein in Betracht käme als „Spender der Materie des Sakramentes“. Deswegen lehrt Marc (II, n. 1456): „Saltem dubius esset baptismus, si alterius ope aqua deflueret; nisi certo unus idemque materiam et formam applicet. Si de hac impleta conditione non constat, baptismus dubius est.“ Schon der heilige *Alfons* äußert sich darüber in folgender Weise (a. a. O. n. 105): „Invalidus est baptismus . . . Si formam pronuntians teneat puerum, et alter abluat, aut aquam affundat“; und sodann fügt er dem schon erwähnten Fall eine besondere Bemerkung hinzu, die er dem Fortsetzer Tournelys entnimmt (n. 106): „Sic etiam validus est Baptismus, si quis, aqua defluente ex tecto, puerum submittat et formam proferat . . . Secus autem, ait Cont. Tournely, si accessio aquae ad corpus baptizandi fieret ab altero.“ Was die Lehre jener Autoren angeht, die annehmen, daß eine Taufe gültig sei, falls auch nur durch die Bewegung der angefeuchteten Finger die Stirne des Täuflings abgewaschen wird, so handelt es sich um eine andere Frage als diejenige, die uns beschäftigt, nämlich um die Frage, welche *Quantität* Wasser erfordert wird, damit die „*materia sufficiens*“ zur gültigen Spendung der Taufe vorhanden sei. Dies geht unzweideutig aus der Fragestellung hervor, wie sie z. B. beim heiligen *Alfons* (a. a. O. n. 107) vorkommt: „Quaeritur an sit materia sufficiens una vel altera gutta ad baptizandum“, und nachdem der heilige Kirchenlehrer die schon oben erwähnte Antwort der Autoren berichtet hat, fügt er jedoch hinzu: „licet Contin. Tournely adhuc de hoc dubitat.“¹⁾ Hieraus ergibt sich, daß die Frage nicht die nämliche ist; denn in unserem Fall muß offenbar das Eingreifen einer anderen Person bei der Anwendung dessen, was zur Materie des Sakramentes der Taufe gehört, berücksichtigt werden.

Bezüglich des konkreten Falles, wie er uns vorliegt, darf man wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die gespende-

¹⁾ Das Heilige Offizium, wie dies aus verschiedenen Entscheidungen hervorgeht (8. November 1770, 9. Juli 1779, 14. Dezember 1898; vgl. Collect. de Prop. Fide n. 480, 536, 2028), betrachtet jene Taufen als zweifelhaft gültig, bei denen lediglich ein Bestreichen der Stirne des Täuflings mit befeuchteten Fingerspitzen des Taufenden stattfindet.

ten Taufen gültig waren; eine volle Sicherheit für ihre Gültigkeit, so will mir scheinen, besteht jedoch nicht, oder wenigstens läßt dieselbe sich nicht einwandfrei nachweisen.¹⁾ Deswegen ist nachträglich, sobald dies tunlich, die Taufe „sub conditione“ zu wiederholen; das obige Taufverfahren aber darf nur im Falle der Notwendigkeit zur Anwendung gebracht werden, und auch dann dürfte die Taufe nur eine bedingterweise gespendete sein. Bei derartigen Vorkommnissen fange der Arzt mit der Hand, die ihm frei bleibt, etwas vom herabfließenden Wasser auf und bewerkstellige so die Abwaschung des Täuflings, indem er zugleich die Taufformel ausspricht. Sollte ihm jedoch dies nicht vonstatten gehen, so lasse er durch die Hebamme oder eine andere Person etwas Wasser über das Haupt des Kindes ausgießen; Sorge aber nach Möglichkeit dafür, daß die Haut durch das Wasser berührt werde, sobald es fließt: er lasse gleichzeitig durch die Hebamme oder die Dienstperson die Taufformel aussprechen, selbstverständlich mit der Meinung zu taufen. Nur wenn keiner dieser Wege gangbar wäre, könnte der Arzt das beschriebene Verfahren einhalten; die Taufe jedoch wäre *sub conditione* zu spenden.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Eheassistenten in selbständigen Kirchen.) Der Kanonist Roberti behandelt in der Zeitschrift „Apollinaris“, 1930, 455 f. nachstehenden Rechtsfall. In einer Pfarrei befindet sich eine Kirche, die vom Bischof nach can. 479 ff. einem eigenen Rektor zur Leitung und Verwaltung überwiesen ist. Es soll nun in dieser Kirche eine Trauung stattfinden. Der Rektor besitzt auf Grund seiner Stellung das Trauungsrecht nicht (can. 481). Es entsteht nun die Frage: Kann der Pfarrer des betreffenden

¹⁾ Noldin-Schmitt, III, de Sacramentis n. 61 bringt allerdings folgende Unterscheidungen: „Si puerum aquae natura fluenti . . . supponit, valide baptizat . . . Quod si puerum supponit aquae ab homine effusae, distinguendum est: si ad baptizandum utitur aqua, quam vel in alium finem vel solum ut effundendo aquam adjuvet baptizantem alter effundit, valet baptismus, quia unus est qui baptizat; si autem scienter utitur aqua, quam alter effundit eo fine, ut baptizantem applicando materiam adjuvet, invalidus est baptismus.“ Falls wir den Sinn dieser Unterscheidungen richtig verstehen, so handelt es sich hier um etwas anderes, nämlich um den Fall, wo jemand das zu taufende Kind unter das Wasser *bringt*, welches lediglich durch Naturkraft fließt (z. B. unter die Traufe) oder das ausgegossen wird durch Mithelfen des Menschen.